



# Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

91. Jahrgang

Nr. 4

18. März 1998

---

## INHALT

---

Nr.		Seite
36	Mustervertrag für Pfarrhaushälterinnen	66

---

## **Dienstvertrag für Haushälterinnen eines Geistlichen**

Herr .....

in ..... Straße .....

im folgenden „Geistlicher“

und

Frau .....

geb. am ..... wohnhaft in .....

.....

im folgenden „Haushälterin“

schließen folgenden Vertrag:

### **§ 1 Einstellung**

(1) Frau ..... wird zum / ist seit .....

auf unbestimmte Zeit / für die Zeit vom ..... bis zum .....

als Haushälterin im Haushalt des Geistlichen in .....

eingestellt. Ihre Tätigkeit schließt gelegentliche Mithilfen im Pfarramtsbetrieb ein.

(2) Ein Arbeitsverhältnis mit der Diözese Speyer wird durch vorliegenden Vertrag nicht begründet, auch dann nicht, wenn die Diözese im Zusammenhang mit diesem Dienstvertrag Leistungen erbringt. Das in der Diözese Speyer geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht, dem der Bundes-Angestellten-Tarif (BAT) in der für das Land Rheinland-Pfalz jeweils gültigen Fassung zugrunde liegt, findet für den vorliegenden Dienstvertrag keine Anwendung, es sei denn dies ist ausdrücklich bestimmt.

### **§ 2 Arbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit wird auf wöchentlich ..... % einer Vollbeschäftigten (§ 13 Abs. 1 Besoldungsordnung<sup>1</sup>) festgelegt. Die Haushälterin hat Anspruch auf wöchentlich einen freien Werktag. In drin-

---

<sup>1</sup> Im folgenden für: „Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer“ in ihrer jeweiligen Fassung, OVB 1997, Nr. 11.

genden Fällen hat sie auf Anordnung des Geistlichen darüber hinaus Arbeit zu leisten; ein entsprechender Ausgleich hierfür hat in Absprache mit dem Geistlichen zu erfolgen.

### **§ 3 Kirchlicher Dienst**

(1) Die Haushälterin erfüllt ihre Aufgaben nach den Weisungen des Geistlichen. Sie ist verpflichtet, ihren Dienst gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Die Haushälterin hat bei Ausübung ihres Dienstes sowie in ihrer persönlichen Lebensführung die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu beachten. Es besteht Einigkeit darüber, daß schwerwiegende Verstöße gegen diese Grundsätze Gründe für eine ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses darstellen.

(3) Die Haushälterin ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten ihres Arbeitsbereichs, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften oder Anweisungen der Kirchengemeinde oder Diözese vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

### **§ 4 Vergütung, Sozialversicherungsbeiträge**

(1) Die Vergütung bei der Einstellung erfolgt nach Maßgabe von Vergütungsgruppe ..... BAT. Ortszuschlag wird nur nach Stufe 1 gewährt. Im übrigen gilt § 13 Abs. 3 Besoldungsordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Geistliche ist zur Gewährung eines 13. Monatsgehältes („Weihnachtsgeld“) nicht verpflichtet; Sonderzuwendungen können in § 14 vereinbart werden.

(3) Der Geistliche ist verpflichtet, die entsprechenden Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers) zu tragen.

### **§ 5 Zusatzversorgung**

(1) Ab 1. 7. 1990 erfolgt die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung ausschließlich durch Anmeldung bei der KZVK nach Maßgabe von deren Satzung; ab 1. 7. 1990 können beim Hilfswerk der Diözese keinerlei Ansprüche oder Anwartschaften mehr erworben werden (§ 1 der Übergangsregelung, OVB 1990, Rn. 126).

(2) Im übrigen gilt § 13 Abs. 5 Besoldungsordnung in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 6 Sustentation**

Die Haushälterin ist verpflichtet, an den Geistlichen als Haushaltsanteil monatlich einen Betrag nach Maßgabe von Anlage 1 zu zahlen, sofern sie im Haushalt des Geistlichen Sachbezüge erhält. Das beigelegte Formblatt (Anlage 1) ist Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 7 Vermögenswirksame Leistungen**

Die Haushälterin erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung entsprechend den für vollbeschäftigte Mitarbeiter in der Diözese Speyer geltenden Bestimmungen des kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes in ihrer jeweiligen Fassung (derzeit Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970).<sup>2</sup>

## **§ 8 Krankenbezüge**

(1) Der Haushälterin werden im Fall einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge nach Maßgabe des Gesetzes über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung längstens für die Dauer von 6 Wochen und bis zum Ende des Dienstverhältnisses gewährt.

(2) Die Haushälterin erhält im Krankheits- oder Pflegefall keine Beihilfen.

## **§ 9 Erholungsurlaub**

(1) Die Haushälterin erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung nach § 4. Kann der Urlaub nicht bis zum Ende des Kalenderjahres genommen werden, so ist er spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres anzutreten.

(2) Die Urlaubsdauer beträgt 24 Arbeitstage bei einer 6-Tage-Woche, ab Vollendung des 50. Lebensjahres 30 Arbeitstage. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes.

## **§ 10 Weitere Vorschriften**

(1) Soweit im vorliegenden Vertrag nichts abweichendes geregelt ist, gelten im übrigen folgende Bestimmungen des Bundes-Angestellten-Tarifs

---

<sup>2</sup> Falls nicht gewünscht, bitte streichen.

(BAT) in der Fassung des kirchlichen Arbeitsvertragsrechtes der Diözese Speyer:

- ärztliche Untersuchung (derzeit § 7 BAT)
- allgemeine Pflichten (derzeit § 8 BAT)
- Schadenshaftung (derzeit § 14 BAT)
- Arbeitsversäumnis (derzeit § 18 BAT)
- Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten (derzeit § 38 BAT)
- Arbeitsbefreiung (derzeit § 52 BAT)
- Beendigung des Dienstverhältnisses infolge von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit, Erreichen der Altersgrenze und Weiterbeschäftigung (derzeit §§ 59 und 60 BAT)
- Zeugnis und Arbeitsbescheinigung (derzeit § 61 BAT)
- Ausschußfristen (derzeit § 70 BAT).

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer (Besoldungsordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Haushälterin betreffen.

## **§ 11 Vertragsende und Kündigung**

(1) Dieser Vertrag endet beim Eintritt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, bei Erreichen der Altersgrenze oder durch Kündigung, und zwar unabhängig davon, ob der Vertrag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen ist.

(2) Im Fall des Todes des Geistlichen endet der Vertrag mit Ablauf des Sterbemonats, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(3) Für Kündigungen und Kündigungsfristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 622, 626 BGB) in ihrer jeweiligen Fassung. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

(4) Auch bei einer Befristung des Dienstverhältnisses kann dieses von beiden Vertragspartnern ordentlich oder aus wichtigem Grund außerordentlich (fristlos) gekündigt werden.

(5) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag). Darin kann auch der Beendigungszeitpunkt abweichend von Abs. 3 bestimmt werden.

**§ 12 Probezeit**

Die ersten sechs Monate, nämlich die Zeit vom ..... bis ..... gilt als Probezeit.<sup>3</sup> Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

**§ 13 Schlichtung**

Die Vertragschließenden werden sich bei Meinungsverschiedenheiten um eine gütliche Beilegung bemühen. Sie vereinbaren, bei Differenzen über die Auslegung des Vertrages sowie bei Schwierigkeiten, die sich nicht durch eine Aussprache beheben lassen, die Schieds- und Einigungsstelle des Bischöflichen Ordinariates anzurufen.

**§ 14 Zusatzvereinbarungen**

**§ 15 Schlußbestimmungen**

(1) Änderungen des Vertrages und Zusatzabreden bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Schriftform. Der Vertrag bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Die Zuschußleistungen der Diözese gemäß § 13 Besoldungsordnung werden nur bei Vorlage eines beiderseits unterschriebenen und genehmigten Vertrages gewährt (§ 13 Abs. 1 Besoldungsordnung).

(2) Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Bedarfsfalle die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

.....

Ort, Datum

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Geistlichen

.....

Unterschrift der Haushälterin

---

<sup>3</sup> Bitte streichen, wenn keine Probezeit gewollt ist.

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Der Geistliche erhält gemäß § 13 Abs. ... einen Zuschuß zu den Personalkosten in Höhe von ..... %. Mit dieser Maßgabe wird der vorstehende Dienstvertrag hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Speyer, den .....

.....

Generalvikar

**Anlage 1**

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

Erklärung über in Anspruch genommenen Sachbezug

Meine Haushälterin

erhält von mir gegen Bezahlung folgenden Sachbezug gewährt:

- volle Kost und Wohnung = mtl. DM 950,00
- nur Kost = mtl. DM 610,00
- nur Wohnung = mtl. DM 490,00
- nur Frühstück = mtl. DM 250,00
- nur Mittagessen = mtl. DM 330,00
- nur Abendessen = mtl. DM 330,00
- keine Kost und Wohnung

Verrechnung des in Anspruch genommenen Sachbezugs soll

- über die ZGAST vorgenommen werden
- wird zwischen mir und meiner Haushälterin selbst verrechnet

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Geistlichen

**Anmerkung:**

Die Neufassung des Mustervertrages wurde im Rahmen der Neufassung der „Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer“ zum 1. 1. 1998 (OVV 1997, S. 526–534) erforderlich. Es kann daher auch vorliegend auf die hierzu ergangenen Erläuterungen (OVV 1997, S. 535–538) verwiesen werden.

Die Überarbeitung des vorstehenden Dienstvertrages war insbesondere aufgrund von Änderungen im Steuerrecht und im Hinblick auf das neue sog. Entgeltfortzahlungsgesetz angezeigt.

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunnstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	18. März 1998